

21.02.2020

Beschlussvorlage Nr.: 2020/004

öffentlich

Bezugsvorlage Nr:

**Widmung von Straßen und Wegen nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) in Neustadt a. Rbge., Stadtteil Neustadt a. Rbge. im Baugebiet "Auengärten", B-Plan Nr. 159 D/H/i sowie die Straße "Im Wiebusche" im Stadtteil Neustadt a. Rbge.**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	25.03.2020 -							
Umwelt- und Stadtentwicklungsaus-schuss	27.04.2020 -							
Verwaltungsausschuss	04.05.2020 -							

### **Beschlussvorschlag**

Gemäß § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) werden folgende Straßen in dem Stadtteil Neustadt a. Rbge. dem öffentlichen Verkehr ohne Einschränkungen als Gemein-destraße gewidmet:

- a) Froschkönigweg, bestehend aus den Flurstücken 148/14, 148/15, 149/8 (tw.), 149/9, 149/10, 233/17, 324/20, Flur 2, Gemarkung Neustadt. Die Straße beginnt nördlich des Flurstücks 148/18 und endet nach einer Länge von 363 Metern an der Einmündung zur Straße Im Auen-land.
- b) Drachenfeld (Nord), bestehend aus dem Flurstück 149/8 (tw.), Flur 2, Gemarkung Neustadt. Die Straße beginnt nordöstlich des Flurstücks 149/13 und endet in südlicher Richtung nach einer Länge von 71 Metern vorläufig am Flurstück 150.
- c) Feenring, bestehend aus den Flurstücken 228/5, 233/23, 233/30, Flur 2, Gemarkung Neu-stadt. Die ringförmige Straße beginnt nordwestlich des Flurstücks 233/31 an der Einmündung zur Straße Froschkönigweg und endet nach einer Länge von 243 Metern nordöstlich des Flur-stücks 233/22 erneut an der Einmündung zur Straße Froschkönigweg.

- d) Im Wiebusche, bestehend aus den Flurstücken 59/11, 59/15, 62/2, Flur 1, Gemarkung Neustadt. Die Straße beginnt westlich des Flurstücks 59/14 und endet in östlicher Richtung nach einer Länge von 194 Metern am Flurstück 59/12 bzw. am vorhandenen Bestand der Straße Im Wiebusche.
- e) Rad- und Gehweg südwestlich der Straße Feenring, bestehend aus dem Flurstück 228/16, Flur 2, Gemarkung Neustadt, mit einer Länge von 25 Metern.
- f) Rad- und Gehweg südwestlich der Straße Froschkönigweg, bestehend aus einer Teilfläche des Flurstücks 148/2, Flur 2, Gemarkung Neustadt, mit einer Länge von 27 Metern.

Die Lage der gewidmeten Flächen ergibt sich aus den anliegenden Plänen, der Bestandteil dieses Beschlusses ist. Die Widmung für die unter e) und f) genannten Rad- und Gehwege wird auf die Nutzung durch Radfahrer und Fußgänger beschränkt.

### Anlass und Ziele

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat die Straße a) bis d) einschließlich ihrer Rad- und Gehwege vom Erschließungsträger übernommen. Nunmehr sollen die Straßenverkehrsfläche sowie der Gehwegbereich gewidmet werden. Ziel ist es, durch eine Widmung den öffentlichen Verkehr auf Straßen, Wegen, und Plätzen für die Allgemeinheit zu gestatten und die angrenzenden Grundstücke zu erschließen.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		
Haushaltsjahr: 2020 ff.		
Produkt/Investitionsnummer:5410660		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	62.800 EUR
Saldo	EUR	62.800 EUR

### **Begründung**

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat die im Bebauungsplan Nr. 159 D/H/i „Auengärten“ gelegenen Straßen Froschkönigweg, Drachenfeld (Nord), Feenring einschließlich ihrer Rad- und Gehwege im Stadtteil Neustadt a. Rbge. vom Erschließungsträger nach endgültiger Fertigstellung als Verkehrsfläche am 22.01.2020 übernommen.

Die für den Kraftfahrzeuggebrauch ausgebauten Teilstücke der Straße „Im Wiebusche“ sind bisher nicht als Gemeindestraße gewidmet. Nunmehr soll die Straßenfläche ohne Einschränkungen als Gemeindestraße gewidmet werden.

Nach § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) ist für die Widmung Voraussetzung, dass der Träger der Straßenbaulast des der Straße dienenden Grundstückes Eigentümer der Fläche ist, oder der/die Eigentümer (hier Erschließungsträger) der Widmung zugestimmt hat/haben.

Laut § 9 des Erschließungsvertrages hat der Erschließungsträger der Widmung bereits zugestimmt, falls die Stadt Neustadt a. Rbge. nach Übergabe noch nicht Eigentümerin der jeweiligen Fläche ist.

Die im beigefügten Lageplan gelb gekennzeichneten Verkehrsflächen dienen dem ortsgebundenen Verkehr und sind aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 NStrG einzustufen.

Die im beigefügten Lageplan orange gekennzeichneten Rad- und Gehwege sind im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung als Rad- und Gehweg festgesetzt. Folglich ist eine Widmung mit der Einschränkung als Rad- und Gehweg vorzunehmen.

Die im beigefügten Lageplan grün gekennzeichnete Teilfläche der Straße „Im Wiebusche“ ist bereits gewidmet.

Die Verwaltung schlägt vor, die im beigefügten Lageplan gelb gekennzeichnete Verkehrsfläche ohne Einschränkung gemäß § 6 des NStrG dem öffentlichen Verkehr, und die orange gekennzeichneten Stichwege laut Festsetzung im Bebauungsplan als öffentliche Rad- und Gehwege zu widmen.

Die Widmung wird mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Durch den förmlichen Widmungsakt wird die Öffentlichkeit der Straßen und Wege im Rechtssinne begründet. Die Widmung ist von der Stadt als Trägerin der Straßenbaulast auszusprechen.

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist gut versorgt. Wir fördern die Mobilität für alle.

### **Auswirkungen auf den Haushalt**

Durch die Widmung der Flächen kommen auf die Stadt Neustadt a. Rbge. zusätzliche Kosten für die Verkehrssicherungspflicht, Unterhaltung, Instandhaltung und Abschreibungen zu. Diese werden auf ca. 62.800 EUR jährlich geschätzt und belasten das Produkt 5410660, Neubau und Erneuerung von Verkehrsflächen.

### **So geht es weiter**

Nach Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses in seiner Sitzung am 04.05.2020 wird die Widmung öffentlich bekanntgegeben. Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

Fachdienst 66 - Tiefbau -

### **Anlage/n**

Lagepläne Widmungen